Allgemeine Bedingungen für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen

aus Ökostromanlagen des Anlagenbetreibers durch Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. (im Folgenden kurz „NATURKRAFT“ genannt), gültig ab 30.09.2026 (im Folgenden kurz „Allgemeine Einspeisebedingungen“ genannt).

In den Allgemeinen Einspeisebedingungen werden folgende Definitionen verwendet:

a. *ElWG*: Elektrizitätswirtschaftsgesetz.
b. *KSchG*: Konsumentenschutzgesetz.
c. *Anlagenbetreiber*: alle Vertragspartner der NATURKRAFT, unerheblich ob Unternehmen oder Verbraucher.
d. *Unternehmen*: alle Anlagenbetreiber, die den Vertrag im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb abschließen (§ 1 Abs 1 Z 1 KSchG).
e. *Kleinunternehmen*: Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben (§ 6 Abs 1 Z 80 ElWG).
f. *Verbraucher*: alle Anlagenbetreiber, welche keine Unternehmer nach § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind.
g. *Vertragspartei/Vertragsparteien:* der Anlagenbetreiber und NATURKRAFT einzeln oder gemeinsam.

HINWEIS: Die Allgemeinen Einspeisebedingungen und Preisblätter können vom Anlagenbetreiber im Internet jederzeit unter www.naturkraft.at/services/downloads abgerufen werden. NATURKRAFT übermittelt dem Anlagenbetreiber auf sein Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Vertrag regelt die entgeltliche Abnahme von elektrischer Energie über das Verteilernetz und Herkunftsnachweisen aus der Ökostromanlage des Anlagenbetreibers durch NATURKRAFT.

1.2 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

HINWEIS: Der Netzzugang (dieser umfasst den Netzanschluss und die Netznutzung und das Ablesen des Zählerstandes) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern eines gesonderten Vertrages mit dem Netzbetreiber. Für die Erhebung der Messwerte ist der Netzbetreiber verantwortlich.

2 Abnahmeumfang

Der Anlagenbetreiber verkauft seine aus der im Vertrag angeführten Ökostromanlage erzeugte elektrische Energie einschließlich der anfallenden Herkunftsnachweise, jeweils exklusive Kraftwerkseigenbedarf und Eigenverbrauch sowie Teilnahme an einer gemeinsamen Energienutzung an NATURKRAFT. NATURKRAFT verpflichtet sich, während der gesamten Vertragsdauer zur Abnahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise. Die Abnahme dieser elektrischen Energie und Herkunftsnachweise erfolgt auf Basis der tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten elektrischen Energie.

3 Pflichten des Anlagenbetreibers

3.1 Der Anlagenbetreiber hat im Zuge des Vertragsabschlusses die geplante bzw. installierte Engpassleistung der Ökostromanlage in kW (kVA) gemäß Netzvertragsdokument bzw. bei Photovoltaikanlagen in kWp bekannt zu geben. Weiters verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, NATURKRAFT während der Vertragslaufzeit über Änderungen der installierten Engpassleistung der Ökostromanlage unter Angabe der Zählpunktbezeichnung für die Netzeinspeisung zu informieren. Kommt der Anlagenbetreiber diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Anlagenbetreiber NATURKRAFT und/oder deren vertretungsbefugte Organe hinsichtlich aller sich hieraus ergebenden Ansprüche Dritter (insbesondere behördlicher oder gerichtlich verhängter Geldstrafen) schad- und klaglos halten. Klarstellend wird festgehalten, dass hierdurch die Pflichten des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber unberührt bleiben.

3.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der Anlagenbetreiber auf Aufforderung eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments für die Ökostromanlage an NATURKRAFT zu übermitteln. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist NATURKRAFT berechtigt, direkt beim zuständigen Netzbetreiber eine Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments anzufordern. NATURKRAFT ist berechtigt, die Kopie des gültigen Netzvertragsdokuments im Rahmen der Anmeldung bei der Herkunftsnachweisdatenbank an die Regulierungsbehörde weiterzuleiten.

4 Entgelt (Preise und Abgaben)

4.1 Das Entgelt für die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen. Das geschuldete Entgelt wird ab dem Abnahmebeginn (siehe oben Punkt 1.) vergütet bzw. verrechnet.

4.2 **Für Verbraucher und Kleinunternehmen gilt**: Verbraucher und Kleinunternehmen haben die auf Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung beruhenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen, die unmittelbar auf die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen entfallen, zu bezahlen – per 30.09.2026 sind dies: Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz.

4.3 **Für Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) gilt**: Das Unternehmen hat neben den vereinbarten Preisen sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen zusammenhängende Abgaben (Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen) und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung NATURKRAFT oder das Unternehmen verpflichtet ist oder zukünftig verpflichtet wird, zu bezahlen. Die vorstehenden Abgaben und Kosten werden im jeweiligen Ausmaß von NATURKRAFT an das Unternehmen verrechnet und sind von diesem an NATURKRAFT zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführung bzw. erstmaligem Anfall von unmittelbar oder mittelbar mit der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen zusammenhängenden Abgaben bzw. Kosten.
Darüber hinaus ist NATURKRAFT berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen, welche die Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Dem Unternehmen wird eine solche Änderung der Preise mittels einer Information rechtzeitig vor Wirksamkeit der Änderung bekanntgegeben. In diesem Fall steht dem Unternehmen ein Kündigungsrecht mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens der Änderung zu. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. Eine Änderung der Preise kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
- Ablehnung oder Unterbrechung der Übermittlung der Einspeisewerte an NATURKRAFT im vertraglich vereinbarten Intervall;
- Änderung der installierten Engpassleistung der Ökostromanlage;
- Teilnahme an einer gemeinsamen Energienutzung;
- Änderung der Marktregeln, z.B. beim Tarifmodell „SonnenStrom Referenzmarktwert“: wenn das beim Clearing anzuwendende standardisierte Lastprofil für die Einspeisung aus Ökostromanlagen E1 zukünftig durch ein anderes standardisiertes Lastprofil ersetzt oder gänzlich abgeschafft wird;

Dem Unternehmen wird eine solche Änderung mittels einer Information rechtzeitig vor Wirksamkeit der Änderung bekanntgegeben. In diesem Fall steht dem Unternehmen ein Kündigungsrecht mit Wirkung zum Datum des Inkrafttretens der Änderung zu. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart.

5 Abrechnung und Zahlung

5.1 Alle Abrechnungen basieren auf den vom Netzbetreiber übermittelten Einspeisewerten. Sofern NATURKRAFT vom Netzbetreiber nur Jahreswerte erhält, wird NATURKRAFT diese Jahreswerte anhand des vom Netzbetreiber zugewiesenen standardisierten Lastprofils und der jeweils gültigen Standardlastprofil-Gewichtung auf Kalendermonatswerte aufteilen und für die Abrechnung heranziehen.

5.2 Gutschriften bzw. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang gutzubringen bzw. zur Zahlung fällig.

5.3 Ist im jeweiligen Informations- und Preisblatt oder Vertrag ein monatlicher Grundpreis vorgesehen, wird dieser im Rahmen der Abrechnung mit der dem Anlagenbetreiber für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zustehenden Gutschrift aus der Abnahme von elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen verrechnet (Saldierung).

6 Vertragsdauer

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und unterliegt keiner Bindungsfrist.

6.2 Darüber hinaus gelten folgende Regelungen für (a) Verträge mit Verbrauchern und Kleinunternehmen einerseits und für (b) Verträge mit Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) andererseits:

a. Der Vertrag kann von Verbrauchern und Kleinunternehmen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Vertrag kann von NATURKRAFT jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen gekündigt werden.

b. Verträge mit Unternehmen (ausgenommen Kleinunternehmen) können beiderseits jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gekündigt werden.

6.3 Zur vorzeitigen Vertragsauflösung von Verträgen mit Unternehmen siehe Punkt 10.4.

7 Kommunikation

7.1 Die Mitteilung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und sonstiger Informationen sowie Rechnungen erfolgt elektronisch. Die elektronische Kommunikation erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über die vom Anlagenbetreiber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

7.2 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, NATURKRAFT Änderungen seiner Kontaktadresse unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen können rechtswirksam an die vom Anlagenbetreiber zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse zugestellt werden, wenn der Anlagenbetreiber eine Änderung seiner Kontaktadresse nicht bekannt gegeben hat und NATURKRAFT keine andere Kontaktadresse des Anlagenbetreibers bekannt ist.

8 Umsatzsteuer betreffend Abnahmepreis

8.1 Der Anlagenbetreiber hat schriftlich mitzuteilen, ob die Einspeisung aufgrund überwiegender Privatnutzung als nicht steuerbar behandelt wird oder eine persönliche Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) vorliegt, weshalb bei Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird.

8.2 Wünscht der Anlagenbetreiber eine umsatzsteuerpflichtige Behandlung, hat er dies unter Angabe seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) schriftlich mitzuteilen. Diesfalls geht aufgrund der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26.11.2013 die Steuerschuld auf die NATURKRAFT als Leistungsempfänger über, weshalb bei der Abrechnung und Bezahlung keine Umsatzsteuer vergütet wird. Dies ändert jedoch nichts daran, dass diese Umsätze vom Anlagenbetreiber gegenüber dem Finanzamt zu erklären sind. Die Behandlung als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

8.3 Erfolgt die Netzeinspeisung im Rahmen einer land- und fortwirtschaftlichen Umsatzsteuer-Pauschalierung, hat der Anlagenbetreiber dies schriftlich mitzuteilen. Diesfalls erfolgt die Vergütung der Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz. Die Behandlung als umsatzsteuerlich pauschalierter Land- und Forstwirt findet erst ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung statt.

8.4 Sollte sich aufgrund der im jeweiligen Informations- und Preisblatt bzw. im Vertrag beschriebenen Preisermittlung ein negativer Abnahmepreis in der monatlichen Abrechnungsperiode ergeben, liegt umsatzsteuerlich eine Entsorgungsleistung seitens NATURKRAFT vor. Diese Leistung hat NATURKRAFT mit 20 % Umsatzsteuer an den Anlagenbetreiber zu verrechnen.

9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitschlichtung

9.1 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des nationalen internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UNK).

9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das am Sitz von NATURKRAFT sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

10 Weitere Bedingungen für Unternehmen

10.1 **Pflichten**

Der Anlagenbetreiber informiert NATURKRAFT, wenn er mit der Ökostromanlage an einer gemeinsamen Energienutzung teilnimmt. Darüber hinaus informiert der Anlagenbetreiber über die Installation und den Betrieb eines fixen oder mobilen Batteriespeichers mit einer Speicherkapazität von mehr als 1 kWh an der Ökostromanlage.

10.2 **Haftung**

NATURKRAFT haftet gegenüber dem Anlagenbetreiber für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet NATURKRAFT im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Schadensfall begrenzt. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der NATURKRAFT.

10.3 **Marktregeln und Teilungültigkeit**

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den sogenannten „Marktregeln" – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten „Sonstige Marktregeln Strom“ widersprechen oder dieser Vertrag keine Regelung enthalten, so vereinbaren die Vertragsparteien schon jetzt die Anpassung dieses Vertrages an die gültigen Marktregeln. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige

Bestimmung durch eine in wirtschaftlicher Hinsicht sinngemäße – möglichst gleichkommende – Bestimmung zu ersetzen.

10.4 **Vorzeitige Vertragsauflösung**

Die Vertragsparteien können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere,

a. vorbehaltlich entgegenstehender zwingender gesetzlicher Beschränkungen, die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer Vertragspartei, insbesondere bei Zahlungseinstellungserklärungen, Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder außergerichtlicher Ausgleichsvereinbarung einer Vertragspartei,
b. wesentliche Vertragsverletzungen – insbesondere bei Liefer- oder Zahlungsverzug – und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes,
c. wenn der Anlagenbetreiber nicht mehr Eigentümer oder Betreiber der Ökostromanlage ist, oder
d. wenn NATURKRAFT für die Ökostromanlage aus Gründen, die nicht von NATURKRAFT zu vertreten sind, keine Herkunftsnachweise erhält.

10.5 **Handschriftliche Ergänzungen**

Jegliche handschriftlichen Ergänzungen, Änderungen oder Anmerkungen auf den Vertragsunterlagen durch den Anlagenbetreiber werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie wurden von NATURKRAFT ausdrücklich schriftlich bestätigt.

10.6 **Ausschluss Zurückbehaltungsrecht**

Während der Dauer von Streitigkeiten dürfen die von den Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen nicht zurückgehalten werden. Hiervon unberührt bleibt das Zurückbehaltungsrecht der Vertragsparteien im Falle eines Liefer- oder Zahlungsverzuges der jeweils anderen Vertragspartei.

10.7 **Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen**

NATURKRAFT ist zu Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen berechtigt: Die Änderungen werden dem Anlagenbetreiber elektronisch mitgeteilt. (Änderungserklärung). Die Änderungen werden zu dem von NATURKRAFT in der Änderungserklärung mitgeteilten Wirksamkeitsdatum für den bestehenden Vertrag wirksam. Das Wirksamkeitsdatum darf nicht vor dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungserklärung liegen. Der Anlagenbetreiber hat das Recht, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall endet der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen nach einer Frist von zwei Wochen ab Wirksamkeit der Änderungen.